

versicherung, mit in Summa 216,360 Mark bewilligen?"

Einstimmig.

V B!

„Will die Kammer den Etat zu V B, technisches Personal für Maschinenversicherung, in Summa mit 14,640 Mark bewilligen?"

Einstimmig.

Hiermit ist das gesammte Postulat von 345,180 Mark, darunter 2400 Mark transitorisch bewilligt.

Wir gehen zum vierten Gegenstand über: „Schlußberatung des Berichts 3 der Gesetzgebungsdeputation über den vom Abg. Bönisch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, das Verbot der Errichtung von Privatschlächtereien in Dresden betreffend.“*)

(Bericht 3 der Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mitth.: Berichte d. II. R. 4. Bd. S. 249 ff.)

Referent Herr Vicepräsident Streit!

Es wird zweckdienlich sein, wenn man sich einiger Ruhe befleißigt, damit der Herr Referent gehört wird.

Referent Vicepräsident Streit: Meine Herren! Nachdem der Bericht Ihrer Gesetzgebungsdeputation betreffs des Antrags des Herrn Abg. Bönisch und Genossen bereits fertig gestellt und zum Druck gelangt war, sind der Deputation noch zwei Eingaben zugegangen, die sich auf den Antrag des Herrn Abg. Bönisch und Genossen beziehen. Im Auftrag der Deputation habe ich zunächst von diesen Eingaben Ihnen Mittheilung zu machen.

Die erste Eingabe, die durch das königl. Ministerium des Innern direct an die Deputation gelangt ist, rührt her von dem Hofmeßger Friedrich Wilhelm Gottlöber hier selbst und enthält eine Verwahrung gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes, wie die Herren Abgg. Bönisch und Genossen es beantragt hatten. Der Herr Gottlöber hat seinerseits als Hofmeßger hier das Recht beansprucht, in einem besonderen Schlachthause außerhalb des allgemeinen Schlachthauses schlachten zu dürfen; er hat aber früher zeitweilig dieses Recht nur in einer ermietheten Localität ausgeübt. Darüber sind Differenzen entstanden und hat Gottlöber sich später entschlossen, ein anderes Schlachthaus selbst herzustellen. In dieser Beziehung hat er jedoch Genehmigung nicht erlangen können, weil er ursprünglich die jedenfalls unzulässige Idee hatte, bloße Sammelgruben zur Aufnahme der Abfälle der Schlächtereianzulegen. Dann hat er den Versuch gemacht, dieses

Schlachthaus mittelst einer Schleuze durch eine öffentliche Straße mit der Elbe zu verbinden; aber auch in dieser Beziehung hat der Stadtrath nicht geglaubt, ihm entgegenkommen zu können. Endlich hat Gottlöber sich geeinigt mit Privatgrundstückbesitzern, um sein Schlachthaus durch deren Grundstücke hindurch mit der Elbe zu verbinden. Auch hier hat er nicht sofort vom Stadtrath die Erlaubniß zur Anlage eines Schlachthauses erhalten. Er glaubt nun dadurch, daß der Stadtrath zu Dresden, wie es aus der Beilage zu dem Antrage des Herrn Abg. Bönisch und Genossen ersichtlich ist, an die königl. Staatsregierung sich gewendet hatte, um ein Gesetz zu erlangen, welches eben in Dresden das Verbot der Anlage neuer Privatschlächtereien aussprechen soll, sich für besonders verletzt erachten zu können und hat gegen dieses beantragte Gesetz Widerspruch und Verwahrung eingelegt. Es ist wohl selbstverständlich, meine Herren, daß, wenn die gesetzgebende Gewalt überhaupt berechtigt ist, auf diesem fraglichen Gebiete ein Gesetz zu erlassen, der Widerspruch und die Verwahrung eines Einzelnen eine Beachtung nicht verdient; in dieser Beziehung versteht es sich von selbst, muß die Verwahrung auf sich beruhen bleiben und Ihre Deputation ist daher der Ansicht gewesen, sich durch diese Verwahrung umsoweniger beirren zu lassen, als die Vorschläge Ihrer Deputation solche sind, welche auch diesem Herrn Gottlöber das Befugniß wahren, seine etwaigen Rechte zu verfolgen und seine etwaigen Schadenersprüche geltend zu machen. — Es ist nun aber weiter gestern Abend noch eingegangen bei der Zweiten Kammer eine Petition der Fleischerinnung zu Dresden. Die Fleischerinnung bittet ebenfalls um Ablehnung des Gesetzentwurfs, welchen Herr Abg. Bönisch und Genossen beantragt haben. Aus dieser Petition will ich Ihnen wenigstens Einiges vorlesen; ich halte das für nothwendig im Interesse der Sache. Die Petenten sagen:

„Infolge dessen, daß zu allen Zeiten bis zum heutigen Tage in Dresden, wie überhaupt im Königreich Sachsen die Errichtung von Privatschlächtereien anstandslos von den zuständigen Behörden genehmigt worden ist, sind besonders in Dresden, welche Stadt durch die Erzeugnisse ihrer Fleisch-, insbesondere ihrer Wurstfabrikation weit über die Grenzen Sachsens hinaus einen nicht unverdienten Ruf besitzt, eine derartig große Anzahl von Privatschlachthäusern entstanden, daß deren plötzliche und einhellige Beseitigung — denn dies ist zweifellos und ausgesprochenemassen das Ziel, auf welches der Stadtrath von Dresden hinsteuert, wenn er auch jetzt nur die Steuererrichtung von Privatschlächtereien durch Gesetz verbieten lassen will — einen überaus beträchtlichen Verlust an den in Privatschlachthäusern enthaltenen Anlagecapitalien zur Folge haben müßte. Man bedenke, daß die Privatschlachthäuser ihrer eigenthümlichen Bauart wegen nur schwer und jedenfalls mit weit geringerem Nutzen zum Betriebe anderer Gewerbe gebraucht werden können und daß daher die betreffenden Grundstücke durch das Ver-